

**2. Satzung
zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik**

**(Vollzeit- und Teilzeitstudium)
Abschluss: Master of Science**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, Nr. 26), i. V. m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 45/2019) in der Fassung vom 22. August 2022 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2022) sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 04. Juni 2016 (Amtliche Mitteilungen Nr. 06/2016), zuletzt geändert am 31. August 2022 (Amtliche Mitteilungen 31/2022), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 9. Februar 2023 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik¹:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 18. Februar 2022 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 8/2022) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Für den Zugang zu diesem Studiengang müssen Studienbewerberinnen und -bewerber ihre Sprachkenntnisse in Englisch nachweisen, § 9 Abs. 5 S. 2 BbgHG1. Als Nachweis der Sprachkenntnisse in Englisch gelten:

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der TH Wildau mit Schreiben vom 28. Februar 2023

- a) mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) anerkannte Nachweise in der jeweils gültigen Fassung der Richtlinie Sprachnachweise von Englischkenntnissen für die Immatrikulation an der Technischen Hochschule Wildau, oder
- b) wenn die in Absatz 1 genannten Bachelorstudiengänge mindestens ein Modul „Englisch“ aufweisen, oder
- c) ein bestandener schriftlicher und mündlicher Test auf dem Niveau B2, welcher vom Sprachenzentrum der Technischen Hochschule Wildau durchgeführt wird, oder
- d) wenn ein englischsprachiges Auslandssemester im Rahmen eines akkreditierten Studiums nachgewiesen wird.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) § 13 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„und gilt für alle Immatrikulationsjahrgänge ab 2022“ wird geändert in „alle Immatrikulationsjahrgänge ab Wintersemester 2023/2024“.

Artikel II

Der Anhang „Nachweise für den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)“ entfällt. Für die Nachweise von Sprachkenntnissen gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) wird auf die jeweils gültige Fassung der Richtlinie Sprachnachweise von Englischkenntnissen für die Immatrikulation an der Technischen Hochschule Wildau verwiesen.

Artikel III

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt für alle Immatrikulationsjahrgänge ab Wintersemester 2023/2024.

Wildau, 20. März 2023

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau